

Informationen zu den Beschlüssen - Gemeinderatssitzung am 09.09.2025

Beschluss-Nr. GR 014/022/25

Abwägungsbeschluss zum Bebauungsplan „Waldsiedlung Mitte“, Otterwisch

Der Gemeinderat Otterwisch beschließt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans „Waldsiedlung Mitte“ gemäß vorliegendem Abwägungsprotokoll mit Stand 0708.2025.

Beschluss-Nr. GR 015/022/25

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Waldsiedlung Mitte“, Otterwisch

Der Gemeinderat Otterwisch beschließt den Bebauungsplan „Waldsiedlung Mitte“ in der vorliegenden Fassung vom August 2025 als Satzung.

Beschluss-Nr. GR 016/022/25

Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für die Verwaltungsgemeinschaft Bad Lausick und Otterwisch

Der Gemeinderat billigt den Vorentwurf vom 01.09.2025 zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für die Verwaltungsgemeinschaft Bad Lausick und Otterwisch und bestimmt ihn zur öffentlichen Auslegung und frühzeitigen Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 des BauGB zu.

Beschluss-Nr. GR 017/022/25

Änderung der Elternbeitragssatzung für die Kinderbetreuung in der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Otterwisch – gültig ab 01. November 2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Otterwisch beschließt die Änderung der Satzung über die Elternbeiträge, die auf der Grundlage der Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2024 ermittelt wurden. Die Änderung der Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss-Nr. GR 018/22/25

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung 2025 zur Wahrung der Verkehrssicherheit der Bäume im Bereich der Grundschule Otterwisch

Der Gemeinderat der Gemeinde Otterwisch stimmt den überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zur Wahrung der Verkehrssicherheit der Bäume im Bereich Grundschule Otterwisch i.H.v. 3.659,25 € im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung 2025 zu (PK 21110100.42110000./72110000.).

Beschluss-Nr. GR 019/022/25

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung 2025 zur Wahrung der Verkehrssicherheit der Bäume im Bereich der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Otterwisch

Der Gemeinderat der Gemeinde Otterwisch stimmt den überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zur Wahrung der Verkehrssicherheit der Bäume im Bereich der Kindertagesstätte Otterwisch i.H.v. 2.873,85 € im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung 2025 zu (Produktkonten 36510000.42110000./72110000).

Beschluss-Nr. GR 020/022/25

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung 2025 zur Wahrung der Verkehrssicherheit der Bäume im Bereich des Sport- und Spielplatzes Otterwisch

Der Gemeinderat der Gemeinde Otterwisch stimmt den überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zur Wahrung der Verkehrssicherheit der Bäume im Bereich des Sport- und Spielplatzes Otterwisch i.H.v. 15.940,05 € im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung 2025 zu. Davon entfallen 13.994,88 € auf die Gemeindestraßen (Produktkonten 54110000.42212000.) und 1.945,17 € auf die Grünflächen (Produktkonten 55110000.42210000./72210000.).

Beschluss-Nr. GR 021/022/25

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 der Gemeinde Otterwisch – Klarstellung des nicht verrechnungsfähigen Anteils des Basiskapitals nach § 71 Absatz 3 Satz 4 SächsGemO

Der Gemeinderat der Gemeinde Otterwisch stellt den Beschluss Nr. GR 028/022/24 vom 22. Oktober 2024 bezüglich der nachrichtlichen Angabe zum nicht verrechnungsfähigen Anteil des Basiskapitals wie folgt klar:

Der nicht verrechnungsfähige Anteil des Basiskapitals nach § 72 Absatz 3 Satz 4 SächsGemO beträgt 2.421.108,30 € zum 31.12.2018.

Die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 der Gemeinde Otterwisch ist in klargestellter Form ortsüblich bekanntzugeben.

Beschluss-Nr. GR 022/022/25

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 der Gemeinde Otterwisch – Klarstellung des nicht verrechnungsfähigen Anteils des Basiskapitals nach § 72 Absatz 3 Satz 4 SächsGemO

Der Gemeinderat der Gemeinde Otterwisch stellt den Beschluss Nr. GR 029/022/24 vom 22. Oktober bezüglich der nachrichtlichen Angabe zum nicht verrechnungsfähigen Anteil des Basiskapitals nach § 72 Absatz 3 Satz 4 wie folgt klar:

Der nicht verrechnungsfähige Anteil des Basiskapitals nach § 72 Absatz 3 Satz 4 SächsGemO beträgt 2.421.108,30 € zum 31.12.2019.

Die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 der Gemeinde Otterwisch ist in klargestellter Form ortsüblich bekanntzugeben.

Beschluss-Nr. GR 023/022/25

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 der Gemeinde Otterwisch – Klarstellung des nicht verrechnungsfähigen Anteils des Basiskapitals nach § 72 Absatz 3 Satz 4 SächsGemO

Der Gemeinderat der Gemeinde Otterwisch stellt den Beschluss Nr. GR 011/022/25 vom 17.06.2025 bezüglich der nachrichtlichen Angabe zum nicht verrechnungsfähigen Anteil des Basiskapitals wie folgt klar:

Der nicht verrechnungsfähige Anteil des Basiskapitals nach § 72 Absatz 3 Satz 4 SächsGemO beträgt 2.421.108,30 € zum 31.12.2020.

Die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 der Gemeinde Otterwisch ist in klargestellter Form ortsüblich bekanntzugeben.

Beschluss-Nr. GR 024/022/25

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 der Gemeinde Otterwisch

Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2021 der Gemeinde Otterwisch fest.

Beschluss-Nr. GR 025/022/25

Beschlussfassung über die Annahme von Geldspenden, einschl. deren Verwendung

Der Gemeinderat der Gemeinde Otterwisch stimmt der Annahme von Geldspenden gemäß § 73 Absatz 5 SächsGemO zu. (Spendengelder i.H.v. 725,00 Euro)

Die Geldspenden sind dem angegebenen Zweck entsprechend zu verwenden.

Beschluss-Nr. GR 026/022/25

Beschluss über die Annahme einer Sachspende gemäß § 73 Abs. 5

Der Gemeinderat der Gemeinde Otterwisch stimmt gemäß § 73 Absatz 5 SächsGemO der Annahme der Sachspende i.H.v. 132,99 € für die Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Otterwisch zu.